

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 24.02.2016

Vorlagen-Nr.: 3/020/2016

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: 11. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Behandlung der Einwendungen, Billigung und Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Regierung von Mittelfranken betreibt derzeit auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Ansbach ein Planfeststellungsverfahren für die beabsichtigte Errichtung einer neuen Umgehungsstraße („Ostumfahrung B 25“). Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP) der Stadt Dinkelsbühl enthält für deren Trassenkorridor keine Planaussage.

Die fehlende Darstellung dieses Trassenkorridors spielt aus planungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf eine Planfeststellungsfähigkeit der „Ostumfahrung“ zunächst keine Rolle. Die fachplanerische Anpassungspflicht geht hier nicht so weit, dass z. B. Autobahnen, Bundes- oder Staatsstraßen vor der jeweiligen Planfeststellung stets zunächst in den FNP der betroffenen Kommune eingearbeitet werden müssen.

Aus diesem Grund alleine läge damit zunächst kein Anlass zur Durchführung eines FNP-/LSP-Änderungsverfahrens vor.

Ursächlich für die Durchführung der 11. FNP-/LSP-Änderung hingegen ist die Tatsache, dass der wirksame FNP/LSP entlang eines Teilabschnittes der Bahnlinie „Nördlingen - Dombühl“ einen Trassenkorridor und damit die Planungsabsicht für eine andere geplante, überörtliche Hauptverkehrsstraße (sog. bahnparallele Trasse) darstellt.

Jedoch löst nunmehr die im wirksamen FNP/LSP niedergelegte Darstellung bzw. Absichtserklärung einer bahnparallelen Trasse die Anpassungspflicht gemäß § 7 BauGB aus, da die bahnparallele Trasse nicht der Linienführung der derzeit im Planfeststellungsverfahren befindlichen „Ostumfahrung“ entspricht.

Um diesen vorliegenden, jedoch planungsrechtlich unzulässigen Widerspruch zwischen der Darstellung des FNPs/LSPs und dem laufenden Planfeststellungsverfahren „Ostumfahrung“ zu vermeiden bzw. aufzulösen, muss die bisherige Darstellung der bahnparallelen Trasse aus dem wirksamen FNP/LSP gelöscht werden.

Grundsätzlich gilt, dass die bahnparallele Trasse bzw. die Trasse der Ostumfahrung auch ohne eine zeichnerische Darstellung im FNP/LSP genehmigungsfähig wären, sofern sie am Ende eines notwendigen Planfeststellungsverfahrens und aller in diesem Zuge notwendigen Prüfungen Zustimmung fänden. Jedoch wären beide Trassen dann nicht genehmigungsfähig, wenn ihre im FNP dargestellte Trassenführung von der im jeweils notwendigen Planfeststellungsverfahren fixierten Trassenführung abweichen würde.

Die 11. Änderung dient demnach ausschließlich dazu, aus planungsrechtlicher Sicht den Anforderungen der gesetzlich geforderten Anpassungspflicht nach § 7 BauGB Genüge zu leisten.

Nach der Streichung der bahnparallelen Trasse enthält der FNP/LSP weder einen Trassenkorridor für die eine, noch für die andere Trasse. Daher verbaut sich die Stadt durch die Streichung weder etwas in die eine noch in die andere Richtung, sondern erfüllt ausschließlich planungsrechtliche Vorgaben, um das derzeit bereits laufende Planfeststellungsverfahren juristisch ein-

wandfrei und ergebnisoffen durchführen zu können.

Vor diesem Hintergrund fasste der Rat der Stadt Dinkelsbühl in der Sitzung vom 25.11.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 11. FNP-/LSP-Änderung. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung am 28.11.2015 (Nr. 276/2015) ordnungsgemäß hingewiesen.

Der Vorentwurf zur 11. Änderung des FNPs/LSPs der Stadt Dinkelsbühl in der Fassung vom 25.11.2015 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.12.2015 bis zum 31.12.2015 öffentlich ausgelegt. In der gleichen Zeit erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Aus der Bürgerschaft wurden während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung von zehn Personen insgesamt 15 Stellungnahmen mit Einwänden, Hinweisen, Anregungen und/oder Bedenken abgegeben. Diese Stellungnahmen sowie die hierzu formulierten Äußerungen/Abwägungen finden sich in Anlage 1 (insgesamt 79 DIN A4 Seiten). Anlage 1 ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

Sieben der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbarkommunen haben gar keine Stellungnahme abgegeben. 22 Behörden, Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbarkommunen haben eine Stellungnahme ohne Einwände, ohne Bedenken und/oder ohne Hinweise abgegeben.

Weitere sechs beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (namentlich das Sachgebiet 44 „Technischer Umweltschutz“ am LRA Ansbach, das Wasserwirtschaftsamt Kronach, die Deutsche Bahn AG, das Eisenbahnbundesamt, die Deutsche Telekom Technik GmbH, sowie der Kreisheimatpfleger) äußerten im Rahmen der von ihnen jeweils abgegebenen Stellungnahmen keine Einwände und/oder Bedenken, machten jedoch redaktionelle Hinweise und Anmerkungen, die ergänzend in die Begründung einzuarbeiten seien. Einzig der beteiligte BUND Naturschutz in Bayern e. V. lehnt die 11. FNP-Änderung ab. Auf die Anlage 2 (insgesamt 9 DIN A4 Seiten) wird verwiesen, die ebenfalls Bestandteil der Beschlussvorlage ist.

Hinsichtlich der weiteren Verfahrensabwicklung werden nunmehr folgende Schritte notwendig:

- 1) Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
- 2) Billigung des Planvorentwurfes vom 25.11.2015 mit den am heutigen Tage (24.02.2016) beschlossenen Änderungen und Ergänzungen und damit in der Fassung vom 24.02.2016.
- 3) Auslegungsbeschluss für die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. für die förmliche Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anlagen:

- 1) Zusammenfassung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen inkl. Beschlussvorschläge (79 DIN A4 Seiten) = Anlage 01
- 2) Zusammenfassung der im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen inkl. Beschlussvorschläge (9 DIN A4 Seiten) = Anlage 02
- 3) Begründung mit Umweltbericht zur 11. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Entwurfsfassung vom 24.02.2016 (39 DIN A4 Seiten inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis) = Anlage 03
- 4) Planzeichnung zur 11. FNP-Änderung in der Entwurfsfassung vom 24.02.2016 (Verkleinerung, ohne Maßstab) = Anlage 04

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den in den Anlagen 1 und 2 formulierten Erwiderungen/Abwägungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu. Die in den Anlagen 1 und 2 formulierten Erwiderungen/Abwägungen gelten als Antwort des Stadtrates und sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Stadtrat von Dinkelsbühl billigt den Planvorentwurf in der Fassung vom 25.11.2015 mit den am heutigen Tage (24.02.2016) beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Der so geänderte Planentwurf erhält das Datum vom 24.02.2016.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des Planentwurfes in der Fassung vom 24.02.2016 die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die förmliche Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten und durchzuführen.

Auf die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist in der Ausgabe der Fränkischen Landeszeitung vom 27.02.2016 ordnungsgemäß hinzuweisen.

Die bisher beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den am 24.02.2015 gefassten Beschlüssen zu unterrichten und sowohl über den Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung als auch über die Dauer der förmlichen Behörden-/Trägerbeteiligung in Kenntnis zu setzen.
